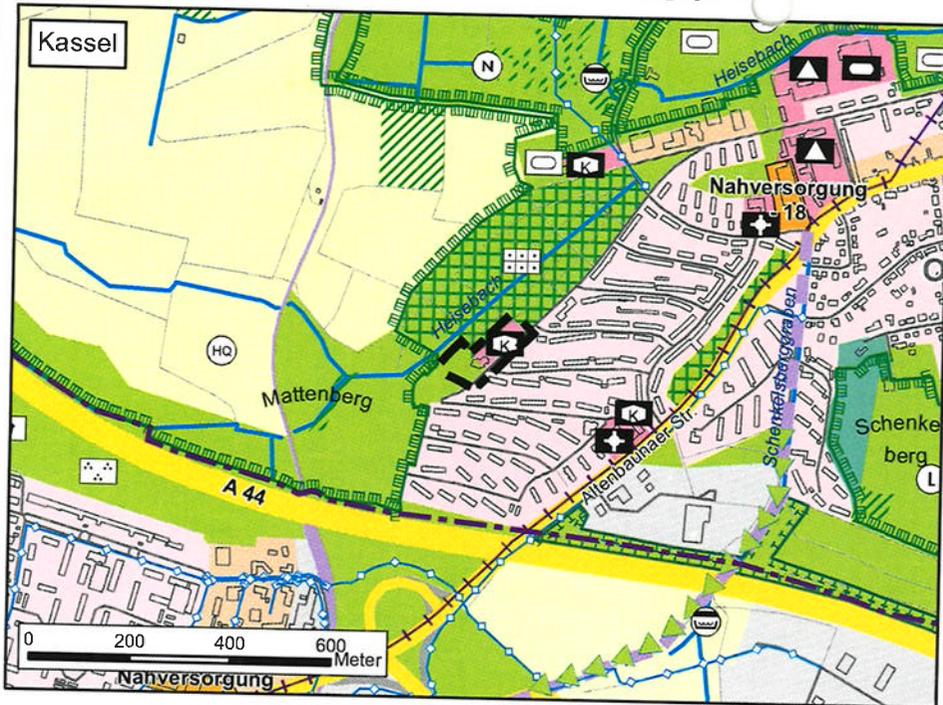
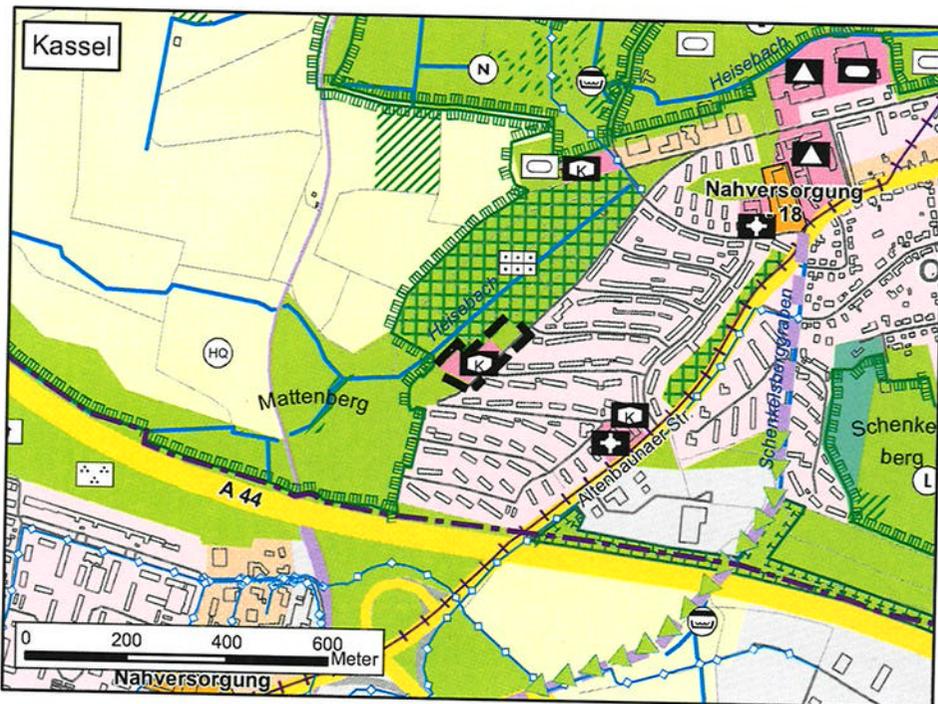


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung

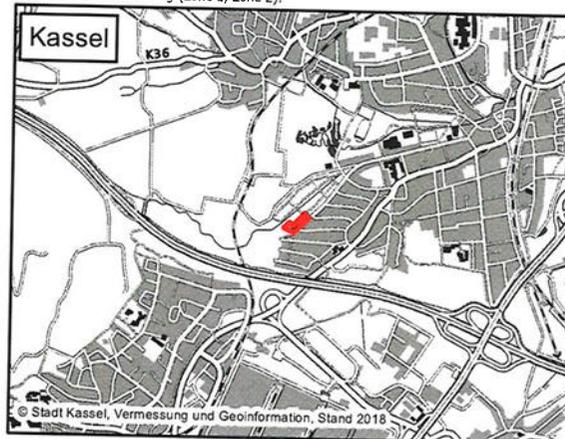


Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Strassenverkehrsflächen
- Tram
- Tram (Trassensicherung)
- Grünflächen
- Sportplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Regenwasserrückhaltebecken
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Grünverbinding sichern/ herstellen
- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht*
- Landschaftsschutzgebiet*
- Naturschutzgebiet*
- Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Hauptwasserleitung*
- Fließgewässer
- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation, Umgebungs-karte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz
 *Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.
 Für das Gebiet der Stadt Kassel werden punkthafte Naturdenkmäler generalisiert und die Landschaftsschutzgebiete mit ihrer äußeren Abgrenzung wiedergegeben, nicht mit ihrer inneren Differenzierung (Zone 1, Zone 2).



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirk-samerwerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 71 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am 15.09.2021 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 11.12.2021.
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 20.12.2021 bis 21.01.2022 öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 71 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 09.03.2022.

4. Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT

Verfügung vom 09.05.2022
 RPKS-21-61a1907/1-2022/2

Regierungspräsidium Kassel
 Im Auftrag:

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächen-nutzungsplan-Änderung ZRK 71 wurde nach Hauptsatzung am 30.05.22 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 71 "Gemeinbedarf Kita Mattenbergstraße", Kassel

Stand	geändert	Maßstab
16.06.21		1:15.000
Bo/Özd		

Ständeplatz 17
 34117 Kassel
 www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gem. §§ 5 (5) und 2 (a) BauGB)

Kassel, den 22.07.2021
geändert: November 2021 Bo/Neu

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 71 "Gemeinbedarf Kita Mattenberg"
Änderungsbereich: Stadt Kassel

1. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Erweiterung der Kita am Mattenberg im Stadtteil Oberzwehren geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die östlich des Bestandsgebäudes gelegenen Spiel- und Sportplätze planungsrechtlich gesichert werden.

Im Flächennutzungsplan (FNP) soll eine ca. 0,3 ha große Fläche für die bauliche Erweiterung des Bestandsgebäudes und das dazugehörige Außengelände der Kita von „Grünflächen“ zu „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Außerdem ändert sich die Darstellung einer ca. 0,2 ha großen Fläche von „Flächen für den Gemeinbedarf“ in „Grünflächen“. Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 0,7 ha.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 01.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“ beschlossen.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand des Kasseler Stadtteils Oberzwehren. Die Fläche wird begrenzt

- im Norden durch eine Kleingartenanlage
- im Osten und Süden durch die Mattenbergstraße und
- im Westen durch Grünflächen (Heisebachtälchen).

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame FNP des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) stellt für die geplante Erweiterungsfläche „Grünflächen“ dar. Der Bestandsbau der Kita reicht teilweise in diesen Bereich hinein. Der Großteil des Gebäudes, ebenso wie die angrenzenden Spielflächen werden als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Kindergarten“ dargestellt. In Nordosten grenzen „Dauerkleingärten“ an den Änderungsbereich an. Im Südosten grenzen „Wohnbauflächen“ an den Kitastandort. Westlich des Änderungsbereichs werden „Grünflächen“ dargestellt, die von einem „Landschaftsschutzgebiet“ überlagert werden.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) stellt für das Plangebiet „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ fest, das sich nach Norden, Westen und Süden jenseits des Änderungsbereichs fortsetzt. Es wird zudem ca. zur Hälfte durch ein „Vorbehaltsgebiet für Landschaft und Natur“ überlagert. Das Regierungspräsidium Kassel hat jedoch mitgeteilt, dass die Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft im RPN mittlerweile aktualisiert wurde und nun in Begrenzung und Lage dem im FNP dargestellten Landschaftsschutzgebiet entspricht.

Somit ist das „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ nicht mehr direkt betroffen. Südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich ein „Vorranggebiet Siedlung Bestand“. Im Norden und Westen beginnt ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“.

2.4 Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 71.

2.5 Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

2.6

- Siedlungsrahmenkonzept 2030 (SRK)

Das SRK trifft für diesen Bereich keine konkreten Aussagen. Die Planung stärkt die Betreuungssituation im Wohnumfeld und entspricht damit den SRK-Leitstrategien „Funktionen mischen“ und „Vorhandene Infrastruktur stärken“.

Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (KEP Zentren)

Der KEP Zentren trifft für diesen Bereich keine Aussagen.

- Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel 2030 (VEP)

Die Tramhaltestelle „Waldmannstraße“ ist durch einen Fußweg von ca. 450 m zu erreichen. Über die Tramlinie 5 besteht von da aus ein direkter Anschluss an die Kasseler Innenstadt. Die nächste Bushaltestelle „Im Füllchen“ ist durch einen Fußweg von ca. 200m zu erreichen.

3. Nutzungs- und Planungsziele

In der Mattenbergsiedlung besteht ein deutlicher Bedarf zur Schaffung neuer Kita-Plätze. Durch einen an das Bestandsgebäude angeschlossenen Neubau soll das bestehende Angebot um vier Gruppen erweitert werden. Der Anbau soll westlich des Bestandsgebäudes in dem derzeitigen Außenbereich errichtet werden.

Ein Anbau anstatt eines alleinstehenden Neubaus bringt organisatorische und ökonomische Vorteile mit sich, weil bestehende Strukturen (Küche, Freiflächen etc.) mitgenutzt werden können. Durch drei neue Kitagruppen und eine Hortgruppe kann das bestehende Angebot am Mattenberg verdoppelt werden.

Neben der Kita befindet sich im Bestandsgebäude auch das Salvador-Allende-Jugendzentrum. Eine wichtige Schnittstelle zu den benachbarten Wohnquartieren sind zwei Spielfelder östlich der Bestandsgebäude, die rege von Kindern und Jugendlichen aus dem Stadtteil genutzt werden. Diese zu erhalten und planungsrechtlich zu sichern ist ebenfalls Ziel dieser Planung.

Für die Erweiterung der Kita soll eine ca. 2700m² große Fläche im aktuellen FNP von „Grünflächen“ zu „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Dadurch sollen nicht nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Kita-Erweiterung geschaffen, sondern auch der Bestandsbau – der bisher zum Teil in den Außenbereich ragte – gesichert werden.

Der Neubau wird voraussichtlich eine Grundfläche von ca. 600m² haben. Die genaue Lage und Form werden im weiteren Bebauungsplan-Verfahren konkretisiert. Die restliche Fläche soll als Außenbereich der Kita gestaltet werden. Der auf der Fläche vorhandene Baumbestand soll soweit möglich erhalten bleiben. Für Bäume, die gefällt werden müssen, soll am Standort Ersatz gepflanzt werden.

Eine Bebauung der Spielfelder wird aufgrund ihrer Funktion als sozialer Treffpunkt und

Schnittstelle zum Wohnquartier ausgeschlossen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Freifläche, soll die FNP-Darstellung einer ca. 1700 m² großen – als Rasenspielfeld genutzten – Fläche von „Flächen für den Gemeinbedarf“ zu „Grünflächen“ geändert werden.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Mit der vorliegenden FNP-Änderung soll die Erweiterung einer bestehenden Kitaeinrichtung planungsrechtlich gesichert werden. Der Standort ist im Stadtteil fußläufig und durch den ÖPNV gut erreichbar und dennoch naturnah gelegen. Im Gegensatz zu einem freistehenden Neubau ist eine Erweiterung des Bestandsgebäudes ressourcenschonend und bietet organisatorische sowie kostentechnische Vorteile.

Die von der Stadt Kassel durchgeführte Prüfung von Alternativstandorten hat zudem ergeben, dass bei keiner der anderen im Bereich Mattenberg vorhandenen (privaten und kirchlichen) Einrichtungen die Möglichkeit einer räumlichen Erweiterung besteht. Auch für den weniger effizienten Neubau einer eigenständigen Kita-Einrichtung stehen in dem Gebiet keine geeigneten Grundstücke zur Verfügung. Die Fläche an der Mattenbergstraße 168 bleibt damit aus städteplanerischer Sicht die beste und einzige Option.

Ein separater Bau auf dem Schotter-Spielfeld, das sich süd-westlich der Kita ebenfalls auf dem Grundstück befindet, wurde verworfen. Die positiven Synergieeffekte der Anbau-Variante, wie die Mitbenutzung der Kücheninfrastruktur oder die Möglichkeit einer barrierefreien Nutzung der gesamten Gebäudefläche durch den geplanten Fahrstuhl im Neubau, würden dadurch wegfallen. Ein vergleichbares Nutzungsangebot an einem separaten Standort würde folglich nicht nur zu einem höheren Flächenverbrauch, sondern auch zu deutlich höheren Baukosten führen.

Auswirkungen auf die Umweltbelange hat das Vorhaben in erster Linie durch die Versiegelung der Fläche für die Kita-Erweiterung sowie für Erschließung und ggf. Spielflächen. Des Weiteren ist mit Auswirkungen auf den Baumbestand südöstlich der vorhandenen Kita zu rechnen. Diese müssen im Laufe des Verfahrens auch artenschutzrechtlich geprüft werden.

Die Kita liegt zudem an Rande einer Luftleitbahn und in relativer Nähe zum Heisebach sowie zu einem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der relativ geringen beanspruchten Fläche und der moderaten Gebäudegröße ist dennoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP in ha	nach Änderung in ha
"Flächen für den Gemeinbedarf", Zweckbestimmung „Kindergarten“	0,4	0,5
"Grünflächen"	0,3	0,2
zusammen	0,7	0,7

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel


gez. Laura Borchert

Umweltbericht zum ZRK 71 „Gemeinbedarf Kita Mattenberg“, Kassel

1. Planungsziel und Lage

Die Stadt Kassel plant, die Erweiterung der Kita an der Mattenbergstraße 168 in Oberzwehren sowie die planungsrechtliche Sicherung eines „Rasenspielfeldes“. Der Änderungsbe-
reich hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

• Fachgesetze

- Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

• Fachplanungen

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)

Landschaftsrahmenplan 2000

WRRL

Artenschutzrechtliches Gutachten

• Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

DARSTELLUNG IM REGIONALPLAN NORDHESSEN 2009

- "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft"

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2000

- ohne Untersuchung (Darstellung als Siedlungsbereich)

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSPLAN (LP)

Die Fläche liegt am Rande des LR145 zum Siedlungs-LR 143 „Siedlungsgebiet Oberzwehren/Nordshausen“.

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes 145 „Heisebachniederung und Feldflur südwestlich Nordshausen“

Überwiegend strukturreicher landwirtschaftlich genutzter Unterhangbereich von Baunsberg und Habichtswald, nach Osten hin in Niederung des Heisebachs und Nordshäuser Mühlgrabens übergehend.

- Überwiegend Böden mittlerer bis z.T. hoher Acker- oder Grünlandeignung; in verschiedenen Teilen grund- oder stauwasserbeeinflusst, mit mittlerer bis hoher Erosionsneigung sowie höherer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.
- Eine Reihe von Fließgewässern und Gräben, z.T. mit begleitendem Gehölzbestand und Ufersäumen
- Kaltluftentstehungsgebiet und -abflussbahn
- Bereich mit insgesamt hohem Strukturreichtum, deutlichem Grünlandanteil, sowie höheren Anteilen an verschiedenen Gehölzstrukturen, kleinen Brachen, feuchten Sonderstandorten, Hecken und Feldrainen.
- Im Zentrum der Heisebachniederung Feuchtbereich mit Teichen, Röhrlichzonen, Weidengebüschen als Sonderlebensräume
- Bereich mit bedeutender Freiraum- und Naherholungsfunktion
- Mattenberg als besonderer Aussichtspunkt.

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes 143 „Siedlungsgebiet Oberzwehren/Nordshausen“

soweit für den betroffenen Randbereich relevant:

Größeres Siedlungsgebiet verschiedenartiger Struktur am südwestlichen Rand des Stadtgebietes und des Kasseler Beckens. ...Brückenhofsiedlung und Mattenbergsiedlung als Geschosswohnungsbau bzw. Zeilenbau.

Verschiedene öffentliche Gebäude und gewerblich genutzte Flächen

Überwiegend differenzierte Siedlungsrandlagen mit kleinteiliger Struktur und unterschiedlichen Freiraumnutzungen, einzelne größere siedlungsinterne Grünflächen.

• In unbebauten Randbereichen teilweise Böden guter Ackereignung bei gleichzeitig geringem Nitratrückhaltevermögen.

• Mehrere Fließgewässer, teilweise technisch ausgebaut oder verrohrt

• Teilweise kleinstrukturierte Siedlungsrandbereiche mit Freiraum-, Biotop- und klimatischer Ausgleichsfunktion.

- Leitbild des Landschaftsraumes 145 „Heisebachniederung und Feldflur südwestlich Nordshausen“

soweit für den betroffenen Randbereich relevant: Erhaltung und Weiterentwicklung als strukturreiche, vorwiegend durch nachhaltige, standortangepasste landwirtschaftliche Nutzungsformen geprägte Kulturlandschaft mit gleichzeitig bedeutender Naherholungsfunktion, lokalklimatischer Ausgleichsfunktion und hoher Wertigkeit im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.

• Abgestufte Nutzungszonen: im Siedlungsnahbereich vorrangig Freiraum- und Erholungsnutzungen, Biotopfunktion und Frischluftregeneration.

• Lineare Gehölzstrukturen entlang von naturnahen Gewässern, von Wegen und Bahntrassen sind bedeutende gliedernde Elemente und Verbindungszonen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.

• Sicherung / Weiterentwicklung der verschiedenen Sonderstandorte.

• Schutz von Boden, Grundwasser

• Von den Verkehrsstrassen ausgehende Beeinträchtigungen werden soweit als möglich gemildert.

Leitbild des Landschaftsraumes 143 „Siedlungsgebiet Oberzwehren/Nordshausen“

soweit für den betroffenen Randbereich relevant:

Weiterentwicklung als überwiegend gut durchgrüntes, vorwiegend durch gartengeprägte Siedlungsformen bestimmtes städtisches Wohngebiet mit guter wohnungsnaher Freiraumversorgung.

• Begrünte Straßenräume, eine Reihe von Spielplätzen, Quartiersplätzen, kleinen Grünanlagen sowie vielfach vorhandene, kleinstrukturierte Siedlungsrandzonen sind als Freiraumergänzungs- und Naherholungsbereiche gut erreichbar und kompensieren ansatzweise die Freiraumdefizite der Geschosswohnungsbau-Siedlungen.

• Die Siedlungsräume querende Fließgewässer mit ihren Randzonen sind als besondere Eigenart stiftende Elemente und Erlebniszonen in die siedlungsinternen Freiraumstrukturen integriert und erfüllen gleichzeitig Funktionen als besondere Lebensräume und Verbindungszonen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.

• Soweit als möglich durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung begrenzen / mildern Beeinträchtigungen des Kleinklimas und des lokalen Wasserhaushaltes in den verdichteten Bereichen auf ein Mindestmaß.

• Von den Verkehrsstrassen ausgehende Beeinträchtigungen werden soweit als möglich gemildert.

- Konflikte

Die Landschaftsräume 145 „Heisebachniederung ...“ und 143 „Siedlungsgebiet ...“ leiden unter ihrer Nähe zur A44 mit Lärm- und Luft-Belastung sowie Barriere-Funktion. In der Konfliktkarte ist der angrenzende Siedlungsbereich als Fläche mit „hohen Versiegelungsgraden, Klimastufen 7 und 8“ gekennzeichnet.

- Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes

Sicherung und Weiterentwicklung des Mattenberges mit seinem Umfeld als durch ein überwiegend kleinteiliges Vegetationsmosaik bestimmter Vegetations- / Lebensraumkomplex mit gleichzeitiger Naherholungsfunktion ... (10334)

Sicherung und (Weiter-)Entwicklung des Heisebachs: Abschnittsweise Weiterentwicklung von Uferschutzstreifen und Ergänzung von Ufergehölzen ... (10345)

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Im NATUREG liegt im Quadranten ein Altnachweis (von 1958, Status unbekannt) von *Hieracium lactucella* vor, einer Art mit Rote-Liste-Gefährdungsstufe 3 (D und He), aber ohne speziellen Schutzstatus. Als Art der Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden und Wiesen dürfte hier die Hochstaudenflur (ehem. Feuchtwiese) auf der anderen Seite des Heisebaches der Wuchsort (gewesen) sein.

Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen, die ein Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten vermuten ließen, insbesondere Baum- und Höhlenbrüter, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Brutvogelkartierung erstellt worden (Ökologie und Planung Hagenow 2021):

- Es konnte kein Höhlenangebot der Baumbestände festgestellt werden, jedoch bieten einige ältere Bäume potentielle Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten hinter abstehender Borke.

- von den folgenden 5 planungsrelevanten Arten wurden Reviere nachgewiesen:

- | | |
|---------------------------|--|
| <i>- Star</i> | <i>Rote-Liste-Gefährdungsstufe: 3 (D; 3 Reviere)</i> |
| <i>- Haussperling</i> | <i>Rote-Liste: V-Vorwarnstufe (Hessen; 5 Rev.)</i> |
| <i>- Klappergrasmücke</i> | <i>Rote-Liste: V (Hessen; 1 Rev.)</i> |
| <i>- Stieglitz</i> | <i>Rote-Liste: V (Hessen; 2 Rev.)</i> |
| <i>- Wacholderdrossel</i> | <i>Rote-Liste: keine (1 Revier)</i> |

Letztere 4 Arten befinden sich in Hessen in einem ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (Ampelbewertung gelb gemäß Vogelschutzrichtlinie)

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotenziale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotenziale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	<p>Die vorhandene Kindertagesstätte und das Jugendzentrum mit ihren Spiel- und Sportanlagen prägen den Planbereich.</p> <p>Nordöstlich der Kindertagesstätte liegen ein vollversiegeltes und ein weiteres Intensivrasen-Spielfeld, umgeben von Gehölzen. Südwestlich außerhalb des Kitageländes liegt ein Schotter-Spielfeld. Auch dieses Feld und der Kita-Außenbereich sind von Gehölzen umgeben.</p> <p>Insbesondere der Baumbestand süd-/südöstlich des geplanten Erweiterungsgebäudes wie auch um die beiden nordöstlichen Spielfelder herum besteht aus Beuys-Bäumen.</p> <p>Durch den Gehölzbestand einerseits, andererseits aber einer intensiven Unternutzung ist von einer mittleren biologischen Vielfalt auszugehen. <i>So weist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag exemplarisch für die Gruppe der Brutvögel 23 Arten mit insgesamt 52 Revieren auf 1,2 ha Untersuchungsgebiet nach, darunter 5 Arten mit Gefährdungseinstufung gemäß Roten Listen und/oder ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (Ampelbewertung gelb) gemäß Vogelschutzrichtlinie.</i></p>
Fläche	Die beplante Fläche von insgesamt 0,7 ha setzt sich im Bestand aus 0,4 ha Gemeinbedarf / Kindergarten und 0,3 ha Grünflächen (Freizeit, Spielplatz) zusammen.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	<p>Hinweis:</p> <p>In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviwer der HLUG übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen:</p> <p>Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“</p> <p>Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotenzial“</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“</p>

	<p>Durch die innerstädtische Lage sind seitens des HLNUG im Plangebiet kaum Bodendaten verfügbar. Die Grenze der Bodeneinheiten verläuft am Bestandsgebäude zum Heisebach hin. Bis hier, im Bereich der Kitaanlage, ist der Boden überbaut, teilversiegelt oder zumindest anthropogen überformt, ergo „Heterogene Substrate natürlichen und technischen Ursprungs“.</p> <p>In diesem Bereich ist von einer allgemeinen Bedeutung für das Schutzgut Boden auszugehen.</p> <p>Für die nordwestlich angrenzenden Flächen sind kolluviale, lössbürtige vergleyte bzw. pseudovergleyte Auenschluffsubstrate verzeichnet.</p> <p><u>Gesamtbewertung für diese Flächen:</u> Biotopentwicklung: (keine Typisierung vorliegend; aufgrund der Bachauen-Nähe seitens des ZRK als hoch eingestuft) Ertragspotential: hoch Feldkapazität: mittel Nitratrückhalt: hoch Daraus ergibt sich eine hohe Bewertung in diesem Bereich.</p>
Wasser	<p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Nordwesten angrenzend verläuft jedoch der Heisebach mit Ufergehölz in einem ingenieurbologisch ausgebauten Zustand. Die Strukturgütebewertung von 1997 (einzige hier durchgeführte) ergab Klasse 5 und 6 (von 7). Außer der natürlichen Gehölzentwicklung sind hier keine Renaturierungsmaßnahmen bekannt.</p> <p>Das Gebiet befindet sich im Heilquellenschutzgebiet Zone B2. Das Planungsgebiet liegt im oberen Einzugsgebiet des Heisebaches und ist somit bezügl. des Hochwasserrisikomanagements als Hochwasser-Entstehungsgebiet eingestuft.</p>
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	<p><u>Planungshinweiskarte (PHK) 2019:</u> Der gesamte Bereich liegt, wenngleich randlich, in einem Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung. Hier besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotential für die städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang sowie einer hohen klimatischen Wertigkeit dar. Weitere Bebauung und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu klimatischen Beeinträchtigungen der verdichteten Bereiche. Dasselbe gilt Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern (Querbebauung, Bodenrauhigkeit).</p> <p><u>Klimafunktionskarte (KFK) 2019:</u> Die Grünflächen südwestlich des Bestandsgebäudes mit geplanter Baufläche weisen ein Misch- und Übergangsklima auf - Klima innerstädtischer Grünflächen: Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil, geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen. Der Bereich der Bestandsgebäude mit den Sportflächen nordöstlich weist Überwärmungspotential auf – Vorstadtklima: Baulich geprägte Bereiche mit versiegelten Flächen, aber mit viel</p>

	<p>Vegetation in den Freiräumen, größtenteils ausreichende Belüftung.</p> <p>Zudem liegt die Fläche randlich in einer klimafunktional bedeutenden Luftleitbahn. Luftleitbahnen werden beschrieben als durch Ausrichtung, Oberflächenbeschaffenheit und Breite bevorzugte Fläche für den bodennahen Luftmassentransport. Luftleitbahnen sind durch geringe Rauigkeit (keine hohen Gebäude, nur einzelne Bäume) gekennzeichnet.</p> <p>Der Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches hat eine mikroklimatisch wirksame klimahygienische Funktion.</p> <p>Die Belastung mit Feinstaub (PM10) aus dem angrenzenden Straßenverkehr wird im Emissionskataster Hessen für das 1x1km-Raster mit ca. 2.080 kg/km²*a (Durchschnittswert Kassel ca. 7.14 kg/km²*a) und für Stickstoffoxide mit ca. 31.900 kg/km²*a (Durchschnittswert Kassel ca. 7.980 kg/km²*a) angegeben. Solche Werte bedeuten eine hohe Vorbelastung.</p>
<p>Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)</p>	<p>Das gesamte Plangebiet ist geprägt durch die intensive Nutzung durch Kita, Jugendzentrum, Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, der durch die einfassenden Gehölze ein gewisser (Freizeit-) parkartiger Charakter gegeben wird. Er hat eine hohe Bedeutung für die Freiraum-/Erholungsnutzung.</p> <p>Landschaftlich gehört das Plangebiet randlich noch zur Mosaiklandschaft der sich nördlich anschließenden Kleingarten- und Agrarstrukturen.</p>
<p>b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	
<p>Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)</p>	<p>Vorbelastungen bestehen vor allem durch den Verkehrslärm und Luftverunreinigungen (s. oben), beides maßgeblich durch die südlich verlaufende A 44.</p> <p>Der Lärmviewer Hessen verzeichnet für das Plangebiet eine straßenverkehrsbedingte Tagesbelastung von 55-60 dB(A) sowie nachts im nördlichen Teilbereich 45-50 dB(A), zum Süden hin steigend auf 50-55 dB(A). Somit werden nur im südlichen Teilbereich die Orientierungswerte nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten, ansonsten die Richtwerte allerdings eingehalten.</p>
<p>c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Kultur-/Sachgüter</p>	<p>Es befinden sich ca. 30 Beuys-Bäume als Bestandteil des Kulturdenkmals „7000 Eichen – Stadtverwaltung statt Stadtverwaltung“ von Joseph Beuys im Plangebiet.</p> <p>(die Erfassung der PlanerInnen des Bebauungsplanes und die Angaben der Stadt Kassel (geoportal) widersprechen sich geringfügig)</p> <p>Sie sind Kulturdenkmal gem. §2 HDSchG.</p>

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose**Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)****Mensch**

Es ist mit zusätzlichen KFZ-Emissionen durch die Vergrößerung der Kita zu rechnen. Insbesondere die Lärmemissionen können negative Auswirkungen auf die Wohngebiete und die Kita selbst haben. Diese zusätzlichen Immissionen sind allerdings erfahrungsgemäß durch den PKW-„Hol- und Bringdienst“ der Eltern hausgemacht.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Die zu erwartenden Verluste an Gehölzen werden als negativ bewertet.

Auswirkungen auf geschützte Arten gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Brutvogelkartierung):

Star: Verlust einer nahegelegenen Nahrungsfläche durch die Überbauung der Rasenfläche. Verschwinden eines dauerhaften Brutvorkommens in Folge der Störung des Nahrungshabitats nicht auszuschließen. Die ökologische Funktion wird jedoch durch Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt.

Nicht gefährdete Brutvogelarten mit ungünstigem-unzureichendem Erhaltungszustand: Hausperling, Klappergrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel: Durch die Überbauung der Fläche kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Verlust eines Nahrungshabitats kommen. Durch die Lage der Reviermittelpunkte in den Randbereichen des Geltungsbereiches bzw. an den randlichen Bestandsgebäuden bzw. der vorhandenen Kindertagesstätte, kann aber von einem Fortbestand der Nistmöglichkeiten ausgegangen werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird zudem durch Ausweichhabitate im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt.

Fläche

Die Flächeninanspruchnahme wird in dieser Größenordnung als negativ eingestuft. Der weitestgehende Erhalt des Baumbestandes sowie die planungsrechtliche Sicherung des Rasenspielfeldes als „Grünflächen“ mildern den Eingriff ab.

Boden

Durch die Kita-Erweiterung sowie für Erschließung und ggf. Spielflächen kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung. Betroffen sind hiervon allerdings im Wesentlichen bereits intensiv überprägte Böden der Kita-Außen-Spielanlagen, so dass mit keinen erheblich negativen Auswirkungen gerechnet wird.

Wasser

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen, jedoch verringert sich die versickerungsfähige Fläche.

Klima/Luft

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der randlichen Lage sowie dem weitestgehenden Erhalt der Bäume im klimafunktionalen Ausgleichsraum und in einer klimafunktional bedeutenden Luftleitbahn ist die Beeinträchtigung aller Voraussicht nach nicht erheblich negativ.

Landschaft

Erheblich negative Auswirkungen auf Landschaft und Erholung sind nicht zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter

Die aktuellen Planungen sehen einen Verlust von ca. 1 Beuys-Baum vor, was nicht als erheblich negative Auswirkung auf das Kulturgut gewertet wird.

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung der Grünflächen als Spiel-, Freizeit- und Sportflächen auszugehen. Damit können die Grünflächen ihre bisherigen ökologischen Funktionen weiterhin erfüllen.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete**a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)**

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Das Plangebiet grenzt südwestlich an das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ an.
Verträglichkeitsprüfung	- Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen

b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt
Verträglichkeitsprüfung	-

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG

Bestehende Flächen	Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Heisebach -Ufergehölz wird als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen

d) Flächen nach anderem Recht

Bestehende Flächen	Heilquellenschutzgebiet Zone B2
Verträglichkeitsprüfung	Bei entsprechenden baulichen Vorkehrungen keine erheblich negativen Auswirkungen

5. Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf die Schutzgüter Fläche und Klima. Des Weiteren sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Boden sowie Kultur- /Sachgüter zu erwarten. Sollten die Eingriffe nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können, würde es zusätzlich externen Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit UNB bedürfen.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs

Die Vegetationsstrukturen außerhalb des direkten Eingriffraums sollten erhalten bleiben. Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. Vor der Entnahme sollten die Bäume von sachkundigem Personal auf möglichen Besatz von Nistplätzen bzw. Baumhöhlen untersucht werden.

- Star: artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zwingend erforderlich

- Nicht gefährdete Brutvogelarten mit ungünstigem-unzureichendem Erhaltungszustand - Haussperling, Klappergrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel: Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, ist es notwendig die Baufeldräumung außerhalb der allgemeinen Brut- und Setzzeit, also in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen (gesetzliche Regelung), sodass die Verletzung und Tötung von Individuen gänzlich vermieden werden kann.

Zur Förderung der Biodiversität empfehlen wir des Weiteren insbesondere aufgrund der Nähe zum geschützten Biotop Heisebach und zum Landschaftsschutzgebiet Vorgaben zum:

- Einbau von Nisthilfen für gebäudebrütende Vogel- und Fledermausarten in den Gebäude-/ Dachaufbau
- beim Einbau größerer Glasflächen (transparente und spiegelnde Bauelemente) die Verwendung technischer Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag
- (Solar)-Gründach- und Fassadenbegrünung. Dachbegrünungen wirken auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Beide Begrünungsformen mindern auch den naturschutzrechtlichen Eingriff.

- in der Außenbeleuchtung die Berücksichtigung des Insektenschutzes durch Vermeidung und Minderung schädlicher Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen z.B. durch gerichtete Lichtquellen sowie insektenfreundliche Leuchtmittel.

Zu den genannten Punkten sind ausgereifte technische Lösungen ebenso wie ggf. auch Fördermittel bei verschiedenen Stellen vorhanden. Praxisnahe Fachinformationen finden Sie z.B. auf der Web-seite des ZRK im Bereich „Landschaftsplanung“ unter „Landschaftsbezogene Fachinformationen“.

Bezüglich des Wasserhaushaltes empfehlen wir des Weiteren - sofern wasserwirtschaftlich und aufgrund der Bodenart (kf-Wert) möglich - verbindliche Festsetzungen zur Versickerung des Niederschlagswassers aufzunehmen.

Für eine Kompensation des Verlustes der Beuys-Baumes wird eine enge Abstimmung mit dem Beirat 7000 Eichen empfohlen.

Bei den voraussichtlich notwendig werdenden zusätzlich ex-

	<p>ternen Kompensationsmaßnahmen sollte ein besonderes Augenmerk auf die Wirksamkeit für die Insektenwelt gelegt werden.</p>
<p>Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>	<p>Besondere Vorsicht ist im Zuge der Baustelle aufgrund der Nähe zum Heisebach walten zu lassen, damit keine Baustoffe/ Bauwässer in den Bach gelangen können.</p>
<p>Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p>	<p>Die Nutzung der Dachflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) mit einer Begrünung wird empfohlen.</p> <p>Seit dem 01.11.2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten, welches die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das bisherige Erneuerbare-Energie-Wärme-gesetz (EEWärmeG) ersetzt.</p> <p>Im Hinblick auf den Werterhalt und die Zukunftsfähigkeit sollten heutige Neubauten den Klimazielen von 2050 entsprechen und somit klimaneutral sein. Entsprechende Fördermöglichkeiten bietet z.B. die KfW (kfw40+/ Passivhausstandard). Die Möglichkeit für einen Anschluss an das Fernwärmenetz sollte geprüft werden.</p>
<p>Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind</p>	<p>Maßnahmen, um die Entstehung von lokalen Wärmeinseln zu vermeiden (z.B. klimaangepasste Ausrichtung und Anordnung der Gebäude, Kubatur, nächtliche Querlüftungsmöglichkeit, fernsteuerbare Fenster, helle Bodenbeläge/Baumaterialien), werden dringend empfohlen.</p> <p>Die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Fassadenbegrünungen können der luft-hygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.</p>
<p>Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung</p>	<p>Der zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Für mögliche Flächen sollte wasserdurchlässiger Belag vorgesehen werden.</p> <p>Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.</p> <p>Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden.</p> <p>Mögliche Flächen für Entsiegelung sollten geprüft werden. Durch Entsiegelung lassen sich die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima verringern.</p>

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Standortalternativen:

Die geplante Entwicklung des Kitastandortes durch Anbau an den Bestand ist alternativlos, da

- bestehende Strukturen (Küche, Freiflächen, Büros etc.) mitgenutzt werden können. Somit sind die neuen Gruppen kostengünstiger und ressourcenschonender zu betreiben.
- nur so die östlich des Bestandsgebäudes gelegenen Spiel- und Sportplätze planungsrechtlich gesichert und für zukünftige Generationen an Nachwuchs gesichert werden können
- auf diese Weise der Flächenverbrauch nebst der Beeinträchtigung aller Schutzgüter am geringsten gehalten werden kann.

Die von der Stadt Kassel durchgeführte Prüfung von Alternativstandorten hatte zudem ergeben, dass bei keinen der anderen im Bereich Mattenberg vorhandenen Einrichtungen die Möglichkeit einer räumlichen Erweiterung besteht. Auch für den weniger effizienten Neubau einer eigenständigen Kita-Einrichtung stehen in dem Gebiet keine geeigneten Grundstücke zur Verfügung.

Grundsätzlich müssen plankonforme Alternativen bei der Kleinmaßstäblichkeit solcher Vorhaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diskutiert werden.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Für die angrenzenden Wohngebiete und die umgebenden Spiel- und Freizeitflächen ist mit zusätzlichen Lärm- und Luftschadstoffbelastungen durch den vermehrten PKW-Verkehr (insbesondere der Eltern) zu rechnen.

Durch die geplante Überbauung der derzeit noch unbebauten Freiflächen, besonders im Bereich der Luftleitbahn, kann es zu einer Verschärfung der Überwärmungssituation in der angrenzenden Wohnbebauung sowie der Kita selbst kommen.

9. Zusätzliche Angaben	
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Erweiterung der Kita Mattenberg geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die östlich des Bestandsgebäudes gelegenen Spiel- und Sportplätze planungsrechtlich gesichert werden. Ein Anbau anstatt eines alleinstehenden Neubaus bringt organisatorische und ökonomische Vorteile mit sich und ist zudem ressourcenschonender.</p> <p>Durch den weitgehenden Erhalt des auf der Fläche vorhandenen Baumbestandes und andere Maßnahmen sollen die Auswirkungen minimiert und teilweise ausgeglichen werden. Es verbleiben voraussichtlich negative Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Fläche und Klima. Weitere Minderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet werden empfohlen.</p>

11. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:

UVPG 2017, § 40

BauGB 2017, Anlage 1

**HESS. NIEDERSÄCHSISCHE
ALLGEMEINE**

vom 30. Mai 2022

**Amtliche
Bekanntmachung
des Zweckverbandes**

**Raum
Kassel**



**Bauleitplan des
Zweckverbandes Raum Kassel
- Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplanes des Zweck-
verbandes Raum Kassel - Änderungs-
bezeichnung: ZRK 71 „Gemeinbedarf
Kita Mattenberg“, Stadt Kassel**

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 09.05.2022 - Az.: RPKS-21-61a 1907/1-2022/2 - die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 09.03.2022 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Stadt Kassel - Änderungsnummer: ZRK 71 - gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die vom Zweckverband Raum Kassel am 09.03.2022 beschlossene Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständeplatz 17, 3. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 8.45 Uhr-15.00 Uhr, Fr. 8.45 Uhr-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kassel, 25. Mai 2022

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

in Vertretung
Dr. Christoph Haller
FB Planung

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 71 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch Juni 2022

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 71 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	1
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	3
5. Ergebnis der Abwägung	3

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 30.05.2022 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im FNP berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 71 des Flächennutzungsplanes

Mit der FNP-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Erweiterung der Kita am Mattenberg im Stadtteil Oberzwehren geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die östlich des Bestandsgebäudes gelegenen Spiel- und Sportplätze planungsrechtlich gesichert werden.

Im FNP soll eine ca. 0,3 ha große Fläche für die bauliche Erweiterung des Bestandsgebäudes und das dazugehörige Außengelände der Kita von „Grünflächen“ zu „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Außerdem ändert sich die Darstellung einer ca. 0,2 ha großen Fläche von „Flächen für den Gemeinbedarf“ in „Grünflächen“. Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 0,7 ha.

Die Stadt Kassel stellt parallel den Bebauungsplan Nr. VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“ auf.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die

Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Landschaftsrahmenplan 2000
- Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen
- Klimagutachten des ZRK 1999, 2009 und 2019
- Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)
- Daten zu naturschutzrechtlich geschützten Flächen aus dem NATUrschutzREGister Hessen (NATUREG) und zu Bodenbelastungen aus dem Altflächen-Informationssystem Hessen (ALTIS)
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet
- Brutvogelkartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben im Rahmen der Erweiterung der Kindertagesstätte Mattenberg e.V. in Kassel, Oktober 2021

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind

- zusätzliche Kfz-Emissionen (Schadstoffe, Lärm),
- der Verlust von Gehölzen und Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhe, und Nahrungsräumen verschiedener Vogelarten,
- Verringerung der Versickerungsfläche,
- Verschärfung der Überwärmungssituation und
- der Verlust eines Beuys-Baumes zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert werden durch

- Erhalt der Vegetationsstrukturen außerhalb des direkten Eingriffraums,
- Baufeldräumung außerhalb der allgemeinen Brut- und Setzzeit,
- Einbau von Nisthilfen für gebäudebrütende Vogel- und Fledermausarten in den Gebäude-/ Dachaufbau,
- Verwendung technischer Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag beim Einbau größerer Glasflächen (transparente und spiegelnde Bauelemente),
- (Solar-)Dach- und Fassadenbegrünung,
- ortsnahe Verwendung von Bodenaushub
- Entsiegelung von Flächen,
- Nutzung wasserdurchlässigen Bodenbelags
- insektenfreundliche Außenbeleuchtung,
- enge Abstimmung mit dem Beirat 7000 Eichen.

Regelungen zum Ausgleich werden in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der FNP-Änderung bezogen sich primär auf ein notwendiges Kompensationskonzept, da sich die Erweiterungsfläche planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet, Arten- und Biotopschutzbelange (Erhalt von Vegetationsstrukturen, Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Gutachtens, Prüfung auf Nistplätze und Baumhöhlen, Einbau von Nisthilfen).

Dabei war dazulegen, dass

- ein Artenschutzrechtliches Gutachten angefertigt und entsprechende Maßnahmen festgelegt wurden, um den Artenschutz zu gewährleisten,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen getroffen werden,
- für die verbindliche Bauleitplanung wichtige und relevante Informationen und Hinweise an die Stadt Kassel weitergeleitet wurden.

Die Begründung und der zugehörige Umweltbericht wurden entsprechend angepasst.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Kita. Mit der FNP-Änderung soll der hohen Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen im Stadtteil begegnet werden. Vorprüfungen ergaben keinen geeigneteren Standort für die räumliche Erweiterung einer öffentlichen Einrichtung im Bereich Mattenberg. Im Gegensatz zu einem freistehenden Neubau ist eine Erweiterung des Bestandsgebäudes ressourcenschonend und bietet organisatorische sowie ökonomische Vorteile.

Alternativen zu diesem Standort entsprechend der Nutzung als Kita bestehen somit nicht. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Weiternutzung der Grünflächen als Spiel-, Freizeit- und Sportflächen auszugehen.

Der angestrebte Umfang der FNP-Änderung fällt moderat aus. Durch den weitgehenden Erhalt des auf der Fläche vorhandenen Baumbestandes und andere Maßnahmen sollen die Auswirkungen minimiert und teilweise ausgeglichen werden.

5. Ergebnis der Abwägung

Nach Berücksichtigung aller Belange fällt die Abwägung der Nutzung zugunsten der Ausdehnung der „Flächen für Gemeinbedarf“ zur Erweiterung des Kita-Standortes aus.